

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Formirung der Urtheyl einer überwunden Ehebrecherin

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Formirung der Vrtheyl einer überwunden Ehebrecherin.

CCXXI.^{is} Nach warhafftiger genugsamer Erfindung des Ehebruchs auff B. die Vbelthätterin / so gegenwertig vor Gericht steht / ist zu recht erkendt / daß sie ihr Heyratgut vnd Morgengabe / gegen ihrem ehelichen Mann verfürcht hat / Vnd soll darzu auff des Klägers Kost vnd zimliche Verlegung zu ewiger Buß vnd Straff verspert gehalten werden.

Von Leibstraff / die nicht zum Todt oder ewiger Gefencknuß geurtheylt werden soll.

CCXXII. Item / So ein Person durch unzweiffenliche endliche Überwindung / die auch / nach Laut dieser Unser Ordnung geschehen / an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bey dem Leben bleyben möge / Solche Vrtheyl solle Unser Banrichter (doch nicht anderst dann mit wissentlichem Rath oder Befehl Unser weltlichen Hof Rätthe) außserhalb der Schöpffen beschliessen / vnd vngewetten der Parthey / sonder allein von seines Richterlichen Ampts vnd Gewaltswegen (doch an der Richtstatt) öffen / vnd den Gerichtschreiber verlesen lassen / dieselbigen Vrtheyl sollen (wie hernach volgt) im auffschreiben / durch den Schreiber formirt werden / In beschliessung vnd öffnung obgemelter Vrtheyl mag Unser Banrichter etlich Schöpffen / die er ohn sondere Mühe vnd Kostung gehaben kan / seines Gefallens / zu ihm erfordern / die ihm auch also (wie obsteht) darzu gehorsam seyn sollen. Es soll auch Unser Banrichter in obgemelten Fällen darob seyn / daß der Nachrichten sein Vrtheyl vollziehe.

Item / In Formirung der nechst nachgemelten Vrtheyl / soll der Gerichtschreiber (wo im selben Artickel ein B. steht) des Beklagten Nahmen benennen / Aber do das G. gesagt ist / soll er die Sach der Vbelthat auff das kürzest melden.